

4. Die Abweisung des zuletzt erwähnten Antrags braucht aber nicht zu einer Verteilung der Kosten des Rechtsstreits nach § 92, Abs. 1, der Civil-Prozess-Ordnung zu führen. Denn dieser Punkt ist von ganz nebensächlicher Bedeutung, und es hängt lediglich vom richterlichen Ermessen ab, ob dem Antrage zu entsprechen ist oder nicht. (Abs. 21 c.) Und hier erscheint es angemessen, die gesamten Kosten den in der Hauptsache unterliegenden und nach §§ 830 und 840 des Bürgerl. Gesetzbuches in Verbindung mit § 100, Abs. 4, der Civil-Prozess-Ordnung als Gesamtschuldner haftenden Beklagten aufzuerlegen.

Nach § 710 der Civil-Prozess-Ordnung muss beim Erbiten der Klägerin zur Sicherheitsleistung auch ihrem Antrage gemäss das Urteil vorläufig für vollstreckbar erklärt werden, damit erledigt sich der Antrag der Beklagten aus § 713, 1 c. Die Sachlage rechtfertigt die Ausmessung der Sicherheit auf den Betrag von 3000 Mk., auf den der Wert des Streitgegenstandes vom Oberlandesgerichte festgesetzt worden ist.

Entscheidung.

Die Beklagten werden unter solidarischer Belastung mit den Kosten des Rechtsstreits verurteilt, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 50 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung es zu unterlassen, in der zu Braunschweig erscheinenden Zeitung „Neueste Nachrichten“ bei Veröffentlichung der von der Firma M. Feith zu Wien, Mariahilfer Strasse 38, aufgegebenen Verkaufsanzeigen über gold-elektroplattierte Uhren zum Preise von 15 Mk. die Angaben zu wiederholen, dass diese Uhren auf der letzten Pariser Weltausstellung mit dem höchsten Preise ausgezeichnet seien, ein Präzisionswerk besässen, genauest reguliert und mit 14 karät. Goldplatten überzogen seien.

Der Antrag der Klägerin auf Gestattung der Veröffentlichung dieser Entscheidung auf Kosten der Beklagten wird abgewiesen.

Das Urteil ist gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 3000 Mk. vorläufig vollstreckbar.

gez.: Rustenbach. Aug. Haake. Herm. Hauswaldt.
Ausgefertigt für die Klägerin.

Der Gerichtsschreiber des Herzogl. Landgerichts.
L. S. I. V. gez.: A. Bosse.

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung damit erteilt.

Braunschweig, den 20. Oktober 1904.

Der Gerichtsschreiber des Herzogl. Landgerichts.
L. S. I. V.: A. Bosse.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
Kühne, Rechtsanwalt.

Zur Hausiererfrage.

[Nachdruck verboten.]

In trefflicher Weise ist eine Lücke in den Vorschriften betr. das Hausiererwesen gelegentlich der öffentlichen Sitzung der Gewerbekammer zu Leipzig am 20. Dezember des verflossenen Jahres gekennzeichnet worden. Und zwar betreffen die hier im Gutachtenswege erhobenen Beschwerden vor allen Dingen die ausländischen Hausierer.

Den Kampf in dieser Angelegenheit führt die Leipziger Gewerbekammer schon seit dem Jahre 1896, in welchem sie Veranlassung nahm, eine Einschränkung des Hausierhandels nach § 42b, Abs. IV und § 56d der Gewerbeordnung zu befürworten, leider ohne Erfolg.

Es hat vielmehr seit dieser Zeit die Zahl der Hausierer, die Ausländer sind, im Kammerbezirke bedenklich zugenommen, so dass man sich schon in anderen grösseren Städten veranlasst sah, sich der für die Einschränkung dieses Unwesens gegebenen rechtlichen Handhabungen zu bedienen, ein Schritt, zu dem man sich in dem sonst so handwerkerfreundlichen Leipzig noch nicht hat entschliessen können. Und doch ist es ein leichtes, gerade den ausländischen Hausierern auf die Finger zu sehen, denn es ist möglich, auf Grund von § 42bIV und 56d der Gewerbe-

ordnung in Verbindung mit dem Erlass des Bundesrates vom 27. November 1896, das Hausieren durch Ausländer von der kostenpflichtigen Erteilung einer Erlaubnis (Wander-Gewerbe-schein) abhängig zu machen, welche nur dann erteilt werden soll, wenn ein Bedürfnis zum Hausierhandel mit den betreffenden Gegenständen vorhanden ist. Gegen solche ausländischen Hausierer aber, die den einschläglichen Vorschriften zuwider handeln, ist immer das Aushilfsmittel der Ausweisung gegeben. Im Auslande, z. B. in Russland und Oesterreich, zaudert man nicht, davon gegen Deutsche Gebrauch zu machen. Warum nicht also auch bei uns?
Dr. Schwalenberg, Dessau.

Die Altersversicherung der selbständigen Handwerker.

[Nachdruck verboten.]

Von Dr. jur. Biberfeld.

In einem Märchen von 1001 Nacht wird von einem Derwische erzählt, der eine grosse Vorliebe für leckere Speisen, aber nicht das Geld besass, um solche sich anzuschaffen. Allein da er mit einer sehr grossen Einbildungskraft ausgestattet war, so wusste er diesen Mangel zwischen seinem Können und seinem Wollen auf folgende sehr einfache Weise auszugleichen. Er verzog sich in die Einsamkeit zurück und versenkte sich hier in die Vorstellung, als sässe er an einer reich gedeckten Tafel voll der auserlesensten Speisen und Getränke, die alle nur warteten, dass er zulange. In seiner Phantasie tat er dies auch und ging so weit, dass er sogar die Bewegungen des Essens, des Kauens und Schluckens und dergl. mehr ausführte. Dies alles verschaffte ihm dasselbe Wohlbehagen, wie wenn er in Wirklichkeit jeder Laune der Gourmandise hätte befriedigen können. Indes, eine üble Seite hatte diese eine, so hoch entwickelte Einbildungskraft doch, denn er konnte aus seiner Welt der Träume nicht mehr den Weg in die Wirklichkeit zurückfinden, und als ihm mildherzige Leute, die wahrnahmen, wie er mehr und mehr abmagerte, einfache, aber nahrhafte Kost reichen wollten, so wies er diese schroff zurück, weil er ja in seinen Wahnvorstellungen so herrlich lebte und schmauste, dass er darüber das schlichte Brot der Wirklichkeit verschmähen zu können glaubte.

In dieser Erzählung liegt ein tiefer und ernster Sinn, den man so recht einsehen kann, wenn man sich die Stellung vieler Gewerbetreibender zu der Frage der reichsgesetzlichen Versicherung der selbständigen Geschäftsleute vergegenwärtigt. Hält man ihnen nämlich vor, mit wie grosser Beruhigung es sie schon in den Jahren der Schaffenskraft erfüllen müsse, wenn sie das Bewusstsein hätten, dass ihnen für das Alter ein Notgroschen gesichert sei, und wie gross die Wohltat für sie sein könne, wenn sie dereinst, anderer Hilfs- und Erwerbsmittel beraubt, mit Bestimmtheit auf eine Rente, möge sie auch knapp bemessen sein, zu rechnen hätten — was erwidern einem hierauf die Leute? Sie sagen, dass das, was das Reich an Invalidenrente auszahle, doch nicht hinlange, um davon zu bestehen, es sei zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel. Leider verlassen sie sich auf die Chancen einer Lotterie oder auf die ins Blaue gestellte Hoffnung irgend eines sonstigen Umschwunges in ihrer Vermögenslage, und indem sie sich in ihrer Phantasie auf solche Weise schon goldene Berge vorspiegeln, glauben sie, den Notgroschen, den ihnen das Reich bieten will, verächtlich zurückstossen zu dürfen.

Aber das ist nicht der einzige Einwand, welchen man der Idee einer Versicherung zu Gunsten selbständiger Gewerbetreibender entgegenzuhalten pflegt. Man macht noch geltend, es sei unter der Würde, Wohltaten oder Almosen entgegenzunehmen und auf sie für das Alter zu rechnen. Man müsse es vorziehen, seine Unabhängigkeit zu wahren, sei es auch auf Kosten des Wohlbehagens, anstatt sich ein karges Futter als Gnadenbrot aus der Krippe des Reiches darbieten zu lassen. Auch dieser Einwand, so viel er auch für den ersten Augenblick für sich haben mag, ist dennoch nicht stichhaltig. Es ist eine vollkommene Verkennung der Sachlage selbst und auch der Aufgaben, die der Staat seinen einzelnen Bürgern gegenüber zu erfüllen hat,